

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter [Bekanntmachungen.Lohmar.de](http://Bekanntmachungen.Lohmar.de) ab 17.04.2020 veröffentlicht.

Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung an den folgenden Bekanntmachungs- und Hinweistafeln ausgehängt:

Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 17.04.2020	Unterschrift:	
Abnahmedatum: 30.04.2020	Unterschrift:	

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 13. September 2020 stattfindende allgemeine Kommunalwahl sowie die Wahl des/der Bürgermeisters/-in**

Gemäß §§ 3 Nr. 5, 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) – SGV. NRW. 1112, in den zurzeit gültigen Fassungen, fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf

- 1. für die Wahl des/der Bürgermeisters/-in**
- 2. für die Wahl des Rates der Stadt Lohmar.**

#### **Allgemeines**

Mit der verwaltungsmäßigen Vorbereitung der Kommunalwahl ist das Wahlamt der Stadt Lohmar, Rathausstraße 4, 53797 Lohmar beauftragt.

Das Wahlamt steht allen Wahlberechtigten, Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern/-innen mit Auskünften über die wahlrechtlichen Bestimmungen gerne zur Verfügung ([Wahlamt@Lohmar.de](mailto:Wahlamt@Lohmar.de), Tel. 02246 15-861).

Für das gesamte Bewerberaufstellungsverfahren sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Lohmar, im Rathaus, Rathausstraße 4, 1. Etage, Raum 107, 53797 Lohmar während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags 8:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr, dienstags bis freitags 8:00 bis 12:00 Uhr) kostenlos ausgegeben werden. Zudem stehen die Vordrucke als PDF ab dem 20. April 2020 auf der Homepage der Stadt Lohmar unter [Wahl.Lohmar.de](http://Wahl.Lohmar.de) zur Verfügung.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit über [www.votemanager.de/parteienkomponente](http://www.votemanager.de/parteienkomponente) die Wahlvorschläge elektronisch zu

erfassen sowie die benötigten Formulare zu erzeugen und auszudrucken.

Unionsbürger/-innen sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt Lohmar in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie für die Wahl des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin müssen **bis spätestens zum 59. Tag vor der Wahl (16. Juli 2020), 18:00 Uhr (gesetzliche Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter der Stadt Lohmar eingereicht werden. Sie müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist Folgendes zu beachten:

Der Wahlausschuss der Stadt Lohmar hat am 10. Februar 2020 für die Kommunalwahl 2020 das Wahlgebiet der Stadt Lohmar in die nachfolgend aufgeführten 20 Wahlbezirke eingeteilt:

010 - Lohmar I	110 - Donrath
020 - Lohmar II	120 - Halberg
030 - Lohmar III	130 - Scheiderhöhe
040 - Lohmar IV	140 - Höffen
050 - Lohmar V	150 - Wahlscheid-Nord
060 - Lohmar VI	160 - Wahlscheid-Süd
070 - Breidt	170 - Neuhonrath
080 - Heide	180 - Agger
090 - Inger	190 - Honrath
100 - Birk	200 - Durbusch

Auf die Bekanntmachung vom 14. Februar 2020 über die Abgrenzung der Wahlbezirke wird hingewiesen. Die Abgrenzung der Wahlbezirke ist aus der beim Wahlamt der Stadt Lohmar, Rathaus, Rathausstraße 4, 1. Etage, Raum 107, 53797 Lohmar ausliegenden zeichnerischen Darstellung zu ersehen.

### **1.) Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/-in**

a) Wählbar ist, wer am Wahltag Deutsche/-r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland inne hat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass man jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

b) Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von

Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/-innen) eingereicht werden. Wer gemäß § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber/-innen entsprechend.

Wahlvorschläge für das Amt des/der Bürgermeisters/-in können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der/die Bewerber/-in entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger/-innen zu wählen. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der/die Unterzeichner/-in des Wahlvorschlages in der Stadt Lohmar wahlberechtigt sein.

- c) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht im Rat der Stadt Lohmar, im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind sowie Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern/-innen müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn der/die bisherige Bürgermeister/-in als Bewerber/-in vorgeschlagen wird (§ 46 d KWahIG). Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/-innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- d) Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Es sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz erfüllt.
- e) Bewerber/-innen können nicht gleichzeitig für die Wahl zum/zur Bürgermeister/-in oder Landrat/-rätin in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.
- f) Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 46 b bis 46 d Kommunalwahlgesetz sowie auf die §§ 75 a und 75 b der Kommunalwahlordnung verwiesen. Hinweis: Vor dem Hintergrund der Entscheidung des VerfGH NRW 35/19 vom 20.12.2019 gilt § 46 c KWahIG in der bis zum 31.8.19 geltenden Fassung.

## **2.) Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt Lohmar**

- a) Wählbar ist, wer am Wahltag Deutsche/-r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der

Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat, mindestens seit drei Monaten in Lohmar seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

- b) Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber/-innen) eingereicht werden. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerber/-innen für die Direktwahl in den Wahlbezirken erst nach der Bekanntgabe der Wahlbezirkseinteilung vom 14. Februar 2020 nominiert werden dürfen.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Lohmar, im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2, Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW öffentlich bekannt gemacht.

Ferner müssen diese Wahlvorschläge von fünf Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern und Einzelbewerberinnen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Bei Wahlvorschlägen von einzelnen Wahlberechtigten muss mindestens ein/e Unterzeichner/-in seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/-in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- c) Für die Reserveliste können nur Bewerber/-innen benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Lohmar, im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von 26 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Buchstabe b) letzter Absatz gilt sinngemäß.
- d) Im Übrigen verweise ich für das Wahlvorschlagsverfahren auf die §§ 15 bis 20 KWahlG und die §§ 24 bis 31 KWahlO.

Lohmar, 17. April 2020  
Wahlleiter

  
Horst Krybus